



Satzung HSU- MUN e.V. (Stand 06.05.2014)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „HSU-MUN e.V.“
(Helmut-Schmidt-Universität Model United Nations)
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Die Adresse lautet: HSU-MUN e.V. Helmut Schmidt Universität, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Veranstaltungen zu politischen Bildung in enger Kooperation mit der Helmut-Schmidt- Universität, Universität der Bundeswehr in Hamburg
 - b. die Teilnahme an Simulationsveranstaltungen von Gremien der internationalen Politik, insbesondere der Vereinten Nationen, um somit ein Verständnis für die politischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Besonderheiten der in der Völkerfamilie vereinten Menschen zu entwickeln und zu stärken;
 - c. die Organisation von Simulationsveranstaltungen oder deren Unterstützung;
 - d. die vorbereitende Vermittlung der für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Kursen, Workshops und ähnliche Veranstaltungen;
 - e. die Vermittlung von Kontakten zu Institutionen und Behörden, die hilfreich sein können, um Einblicke in die Abläufe der internationalen Politik zu bekommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins entrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen für die Verrichtung der Vereinsgeschäfte werden gewährt. Über die Erstattung der Aufwendungen entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Erstattung wird im Kassenbericht nachgewiesen und durch die Kassenprüfer geprüft.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

50

51 § 5 Mitgliedschaft

52

53 (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die
54 Ziele des Vereins teilen.

55 (2) Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Über die
56 Entscheidung wird der Antragssteller in Kenntnis gesetzt.

57 (3) Bei Ablehnung eines Beitrittsantrages kann der Antragssteller Beschwerde beim
58 Vorstand einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die Vollversammlung.

59 (4) Formen der Mitgliedschaft sind

60

61 a. Ordentliche Mitgliedschaft, insbesondere für ehemalige und aktuelle Teilnehmer an
62 Simulationen. Voraussetzung für die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des
63 HSU-MUN e.V., selbst- und/oder fremdorganisiert, ist die Mitgliedschaft im Verein.

64 b. Fördermitgliedschaft, insbesondere für jeden, der ein besonderes Interesse an der
65 Unterstützung des Vereins oder der Förderung der Projekte hat;

66 c. Ehrenmitgliedschaft, für Personen, die sich um den Verein durch besondere
67 Leistungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die
68 Vollversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf
69 Vorschlag eines Mitglieds ernannt.

70

71 § 5a Mitgliedsbeiträge

72

73 (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt pro Vereinsjahr 10 Euro. Mit Eintritt in den
74 Verein wird der Beitrag für das laufende Vereinsjahr in voller Summe fällig. Die Höhe
75 des Mitgliedsbeitrages von Fördermitgliedern soll über diesem liegen.

76 (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Juli eines jeden Jahres fällig. Dem Verein soll eine
77 Einzugsermächtigung erteilt werden, die jederzeit schriftlich widerrufen werden
78 kann.

79

80 § 5b Rechte und Pflichten der Mitglieder

81

82 (1) Alle Mitglieder haben ein volles Antrags- und Stimmrecht in
83 der

84 Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

85

86 (2) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen
87 Mitglieder, müssen aber keine Beiträge mehr leisten, sofern sie dies wünschen.

88

89 (3) Die Mitglieder haben die in der Satzung und von der Mitgliederversammlung
90 festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen fristgerecht zu entrichten.

91

92 (4) Jedes Mitglied ist angehalten, dem Vorstand eine Veränderung seiner im
93 Mitgliedsantrag vermerkten Kontaktdaten und einer erteilten Einzugsermächtigung
94 zeitnah mitzuteilen.

95

96 § 6 Ende der Mitgliedschaft

97

98 (1) Die Mitgliedschaft endet

99

- 100 a. durch Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und dem Vorstand
101 schriftlich bis 14 Tage vor Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen ist. Eine Erstattung
102 bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
103 b. durch Ausschluss nach erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Er
104 wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu
105 begründen und dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann
106 der Betroffene innerhalb eines Vierteljahres Einspruch erheben. Sodann entscheidet
107 die Vollversammlung nach Anhörung des Betroffenen;
108 c. wenn ein Mitglied wiederholten Zahlungsaufforderungen nicht nachkommt;
109 d. nach dem Tod des Mitglieds.
110

111 § 7 Organe des Vereins

112

- 113 (1) Die Organe des Vereins sind
114 a. der Vorstand;
115 b. die Vollversammlung der Mitglieder.
116

117 § 8 Vorstand

118

- 119 (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem
120 Kassenwart. Jeder von ihnen ist uneingeschränkt vertretungs- und
121 zeichnungsberechtigt.
122 (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er
123 leitet und verwaltet die Vereinsgeschäfte. Er entscheidet über Ausgaben, die welche
124 für die Verwaltung und die täglichen Vereinsgeschäfte sowie zur finanziellen
125 Unterstützung von Simulationen und Exkursionen jeglicher Art notwendig sind. Der
126 Vorstand beruft die ordentliche Vollversammlung ein und leitet diese.
127 (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.
128 (4) Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl durch eine Vollversammlung ist zulässig.
129

130 § 8a Weitere Aufgaben des Vorstands

131

- 132 (1) Satzungsänderungen, personelle Veränderungen im Vorstand und die Durchführung
133 der Jahreshauptversammlung sind unter Anlage der entsprechenden Protokolle über
134 einen Notar aktenkundig an das Vereinsregister zu melden.
135 (2) Der Vorstand
136 a. überwacht und aktualisiert die Mitgliederliste, Bankverbindungen der
137 Mitglieder und Auslagenerstattung;
138 b. überwacht und aktualisiert die Vereinskonto, führt hierfür ein Kassenbuch über
139 Kontostände und Kontobewegungen;
140 c. zieht frühestens zum festgelegten Fälligkeitsdatum die Vereinsbeiträge gemäß § 5a
141 ein;
142 d. stellt sicher Vereinskreditkarte rechtzeitig vor Reisebeginn
143
144

145 § 9 Die Mitgliederversammlung

146

- 147 (1) Die Mitglieder sind das Fundament des Vereinslebens. Sie treten zusammen:
148
149 a. Mindestens einmal jährlich spätestens 14 Tage vor Ende des Vereinsjahres;
150 b. auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder
151 innerhalb eines Quartals zu einer außerordentlichen Vollversammlung;
152
- 153 (2) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehört:
154
155 a. die Wahl und Entlastung des Vorstands;
156 b. die Wahl zweier Kassenprüfer;
157 c. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand;
158 d. die Beschlussfassung in Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern.
159
- 160 (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn
161 ein Zehntel der Mitglieder, wenigstens jedoch 8 Mitglieder, anwesend sind. Ist die
162 Vollversammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand zu einer erneuten
163 Vollversammlung ein, die nicht später als 4 Wochen angesetzt werden darf. Diese ist
164 dann ab 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- 165 (4) Der Vorstand lädt rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, unter Angabe der
166 Tagesordnung zur Vollversammlung ein, Diese Einladung erfolgt schriftlich (per Post
167 oder elektronisch).
- 168 (5) Anträge an die Vollversammlung sind bis eine Woche vorher an ein Mitglied des
169 Vorstands zu richten; auf der Vollversammlung können noch Anträge gestellt werden,
170 wenn keine Gegenrede erhoben wird. Bei Gegenrede wird mit einfacher Mehrheit
171 über die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung abgestimmt.
- 172 (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Unmittelbare Stellvertretung für
173 bis zu fünf Mitglieder ist zulässig. Von dieser Regelung sind Vorstandsmitglieder
174 ausgenommen. Das stellvertretende Mitglied muss dem Vorstand vor Beginn der JHV
175 eine Vollmacht, im Original gezeichnet, einreichen, um stellvertretend für nicht
176 anwesende Vereinsmitglieder abstimmen zu dürfen.
- 177 (7) Anträge, die eine Änderung dieser Satzung zum Inhalt haben, müssen bis zur
178 Einladung zur Vollversammlung eingereicht und mit dieser bekannt gemacht worden
179 sein. Sie können nur mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- 180 (8) Über die Vollversammlung wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom
181 Protokollführer unterzeichnet wird. Anschließend wird es den Mitgliedern auf der
182 Homepage des Vereins zugänglich gemacht.
183

184 § 10 Kassenprüfung

185

- 186 (1) Ist ein gewählter Kassenprüfer im Prüfungszeitraum nicht verfügbar, bestimmt der
187 Vorstand ein Vereinsmitglied zum vorläufigen Prüfer, welcher in der JHV durch die
188 anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden muss. Bei
189 Nichtbestätigung erfolgt eine Neuwahl des Kassenprüfers und erneute
190 Kassenprüfung.
- 191 (2) Die von der Vollversammlung gewählten Kassenprüfer erhalten Einsicht in die
192 Kassen und die Buchführung des Vereins. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig
193 Mitglieder des Vorstands sein.
- 194 (3) Sie überprüfen die Sorgfalt der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung
195 der Gelder.
- 196 (4) Sie erstatten der Vollversammlung einen mündlichen Bericht über die Kassenprüfung.
197 Anschließend geben sie eine Empfehlung zur Entlastung der Vorstandsmitglieder ab.
198

199 **§ 11 Auflösung des Vereins**

200

201 (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen
202 Vollversammlung aufgelöst werden.

203 (2) Eine Auflösung ist nur möglich, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder finden,
204 die den Verein weiterführen wollen.

205 (3) Im Falle einer Liquidation vollzieht der Vorstand die Übergabe des Vermögens an den
206 begünstigten Verein.

207 (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter
208 Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der
209 Helmut-Schmidt- Universität Hamburg“, das es unmittelbar und ausschließlich für
210 gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.